

L-2 SIEDLUNGSTRENNGÜRTEL

Ausgangslage und Erläuterungen

Die überbauten Flächen in den Talböden sowie an den Hanglagen haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Mit der Ausdehnung gehen die charakteristischen Siedlungsstrukturen verloren. Mit Hilfe von Siedlungstrenngürteln soll die Bildung von agglomerationsartigen Siedlungsbändern vermieden werden. Die Siedlungstrenngürtel dienen einerseits der Erhaltung von grossräumigen Freihaltebereichen in Siedlungsnähe und sind somit wichtige Elemente der Naherholung. Ebenfalls dienen sie der grossräumigen Gliederung der Landschaft und tragen zur Vernetzung der Lebensräume bei. Sie können somit Funktionen der ökologischen Vernetzung und damit des Natur- und Artenschutzes übernehmen.

Beschlüsse

L-2.1 Siedlungstrenngürtel

- a) Die Siedlungstrenngürtel sind in der Richtplankarte bezeichnet. Sie sind als Minimalflächen zu definieren und langfristig zu sichern.
- b) Eine Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten innerhalb der Siedlungstrenngürtel ist nicht zulässig.
- c) Eine Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG bzw. Gartenbau- oder Intensiverholungszone innerhalb der Siedlungstrenngürtel ist nicht zulässig.
- d) Zonenkonforme Nutzungen im Landwirtschaftsgebiet unterliegen keinen Einschränkungen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE

Beteiligte: Gemeinden; AfL; AWN